



ENTSCHEID 16

Frauenfeld,

5. November 1996

EG Kesswil**Änderung Baulinienplan Nr. 2 im Bereich Parzelle Nr. 49**

Der Gemeinderat von Kesswil ersucht mit Schreiben vom 23. Oktober 1996 um Genehmigung einer Änderung des Baulinienplans Nr. 2 (RRB Nr. 55 vom 10. Januar 1989). Die Änderung des Baulinienplans wurde gemäss Planungsbericht durch das Ausscheiden von Baubereichen innerhalb des Gestaltungsplans „Schlossgarten“ ausgelöst und betrifft eine geringfügige Änderung der Baulinie entlang der südlichen Grenze von Parzelle Nr. 49. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäss § 29 Abs. 2 PBG) ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Planänderung erscheint rechtmässig; in formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 21. Oktober 1996 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 2 im Bereich der Parzelle Nr. 49 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von vier Plänen, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungssenat des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5. November 1996